

Verordnung des Landratsamtes Erding
über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Berglern, Landkreis Erding,
für die öffentliche Wasserversorgung vom 16.01.2006

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. S. 1746) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.7.2005 (GVBl. S. 287), erlässt das Landratsamt Erding folgende Verordnung:

§ 1
Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Berglern wird das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.
Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2
Schutzgebiet

Das Schutzgebiet für die Brunnen I, II und III liegt östlich von Glaslern.
Zur Orientierung über die Lage des Schutzgebietes dient der als Anlage 1 beigefügte Lageplan im Maßstab 1 : 25.000. Für den Grenzverlauf maßgebend ist allein der als Anlage 2 beiliegende Lageplan im Maßstab 1 : 5.000.

Das Schutzgebiet besteht aus

2 Fassungsbereichen	=	Zone W I
1 engeren Schutzzone	=	Zone W II
1 weiteren Schutzzone	=	Zone W III

Fassungsbereich W I - Brunnen I und II:

Der Fassungsbereich umschließt das Flurstück Nr. 652/1 der Gemarkung Berglern.

Fassungsbereich W I - Brunnen III:

Der Fassungsbereich umschließt das Flurstück Nr. 657/1 der Gemarkung Berglern.

Engere Schutzzone (Zone W II):

Die engere Schutzzone umfasst die Flurstücke Nrn. 633t, 642t, 643t, 644/2, 644t, 645t, 649t, 651/2, 652t, 653t, 657t, 696t der Gemarkung Berglern.

Im Norden durchtrennt die Schutzzonengrenze das Flurstück Nr. 633 von Westen nach Osten, sodass 2/3 dieses Flurstücks in der engeren Schutzzone liegen. Die Grenze zieht sich weiter in östlicher Richtung durch die Flurstücke 652 und 653. Im Flurstück Nr. 653 wechselt die Schutzzonengrenze ihre Richtung und verläuft weiter Richtung Süden. Auf Höhe des Brunnens II wechselt die Grenze wiederum die Richtung und verläuft wieder östlich bis zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 654.

An der Westseite des Flurstücks Nr. 654 verläuft die Schutzzonengrenze weiter Richtung Süden, durchtrennt das Flurstück Nr. 657 bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 658.

Die Grenzlinie wechselt hier ihre Richtung und verläuft in westlicher Richtung an den südlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 657, 651/2 und 645 entlang. Dann durchschneidet die Schutzzonengrenze das Flurstück Nr. 645 und verläuft weiter in nördlicher Richtung, dabei durchschneidet sie die Flurstücke Nr. 644 und 643. Anschließend überquert die Schutzzonengrenze die Straße „Am Wasserwerk“ und verläuft weiter in nördlicher Richtung entlang der Westgrenze des Flurstücks Nr. 633 bis zur nordwestlichen Spitze der Zone II.

Weitere Schutzzone (Zone W III):

Die weitere Schutzzone umfasst die Flurstücke Nrn. 485, 486, 487t, 498t, 501t, 502t, 600t, 630, 631, 632t, 633, 634, 635, 635/2, 635/3, 635/4, 635/5, 635/6, 635/7, 636, 637, 639, 640, 641, 641/4, 641/5, 641/6, 641/7, 641/8, 641/9, 641/10, 642t, 643, 643/1, 644, 645, 646, 646/1, 647, 648, 649t, 650, 651, 652, 652t, 653t, 654t, 655t, 656t, 657, 658, 696t der Gemarkung Berglern.

Im Norden beginnt die Schutzzonengrenze an der nordwestlichen Spitze des Flurstücks Nr. 639 und verläuft in Richtung Osten bis zum Flurstück Nr. 637. Von hier verläuft die Schutzzonengrenze weiter in nördlicher Richtung bis zur nordwestlichen Spitze des Flurstücks Nr. 637, verläuft dann an der nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 637 entlang bis zum Flurstück Nr. 636 und führt an der Westseite dieses Flurstücks vorbei, bis zur Straße „Am Weiher“. Von hier aus wechselt die Schutzzonengrenze ihre Richtung und verläuft in nordöstlicher Richtung weiter, durchtrennt das Flurstück Nr. 600 bis zur nordwestlichen Spitze des Flurstücks Nr. 485. Die Grenze verläuft an der Nordgrenze des Flurstücks Nr. 485 entlang bis zur nordöstlichen Spitze dieses Flurstücks.

Hier wechselt die Schutzzonengrenze ihre Richtung und verläuft in südlicher Richtung an der östlichen Seite des Flurstücks Nr. 485 entlang bis zur nordöstlichen Spitze des

Flurstücks Nr. 486, verläuft kurzzeitig nochmals in Richtung Osten und wechselt im Flurstück Nr. 487 abermals die Richtung und verläuft von hier aus Richtung Süden weiter zur Straße „Am Weiher“; diese Straße wird nochmals überquert. Nun, an der nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 653 angekommen, wird dieses Flurstück durchtrennt, von da an läuft die Schutzzonengrenze in südöstlicher Richtung weiter bis zum Flurstück Nr. 654. Die Grenze verläuft weiter in Richtung Osten und durchtrennt dabei die Flurstücke Nr. 654, 655, und 656 und endet an der nordwestlichen Spitze des Flurstücks Nr. 501.

Dieses Flurstück wird ebenfalls durchschnitten, da die Schutzzonengrenze hier wieder in südöstlicher Richtung weiterverläuft bis zur nordöstlichen Spitze des Flurstücks Nr. 657, dabei wird auch das Flurstück Nr. 502 durchtrennt. Ab der nordöstlichen Spitze des Flurstücks Nr. 657 verläuft die Grenze nun in südlicher Richtung weiter an der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 661 entlang bis zur südöstlichen Spitze des Flurstücks Nr. 658.

Hier ändert die Schutzzonengrenze nun ihre Richtung und verläuft Richtung Westen weiter, an der Südseite der Flurstücke Nr. 658, 650 und 648 entlang bis zur südwestlichen Spitze des Flurstücks Nr. 648.

Von hier aus findet abermals ein Richtungswechsel statt und zwar in nordwestlicher Richtung, bis zur Ostseite der Staatsstraße 2331.

Die Schutzzonengrenze verläuft nun östlich der Staatsstraße 2331 (Erdinger Straße) entlang, in nördlicher Richtung weiter bis zum Ausgangspunkt, der nordwestlichen Spitze des Flurstücks Nr. 639.

Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen ergeben sich aus dem Lageplan (Anlage 2), Maßstab 1 : 5.000 vom März 2002, ausgefertigt vom Ingenieurbüro für Grundwasser und Umweltfragen GmbH, Bahnhofstr. 22, 85570 Markt Schwaben, geprüft vom Wasserwirtschaftsamt Freising am 11.12.2003.

Der Fassungsbereich (Zone WI) sowie die engere (Zone W II) und weitere (Zone W III) Schutzzone sind schwarz in diesen Lageplan eingetragen.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

Der Lageplan ist beim Landratsamt Erding niedergelegt, wird archivmäßig verwahrt und ist dort während der allgemeinen Dienststunden allgemein zugänglich.

Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.

Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere und weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

Zur Orientierung über die Lage des Schutzgebietes dient der im Anhang beigegefügte Lageplan im Maßstab 1 : 25.000.

Für den Grenzverlauf maßgebend ist allein die Karte im Maßstab 1 : 5.000.

Anmerkung: Von den mit „t“ bezeichneten Grundtücken liegen nur Teilflächen im Wasserschutzgebiet.

§ 3

Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen
Sowie Gebote im Trinkwasserschutzgebiet

(1) Es sind:

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen ¹			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	v e r b o t e n		verboten wie Nr. 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	v e r b o t e n	verboten, außer standort- und bedarfsgerechte Düngung gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Düngeverordnung insbesondere auch - ganzjährig verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau; - verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden;	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	v e r b o t e n		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter entsprechend den Maßgaben nach VAWS Anlage 5 Nr. 2.2.3
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle oder Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern entsprechend den Maßgaben nach VAWS Anhang 5 Nr. 2.2.3, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen
1.6 Lagern von Wirtschaft- oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	v e r b o t e n		
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter entsprechend den Maßgaben nach VAWS Anhang 5 Nr. 2.2.3
1.8 Gärfutterlagerung außerhalb ortsfester Anlagen	v e r b o t e n		verboten, außer Gärfutter in kleinen Einheiten (< 5 m ³) mit einer dichten allseitigen Umwicklung (z.B. Rundballensilage)
1.9 Stallungen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen entsprechend den Maßgaben nach VAWS Anhang 5 Nr. 2.2.3 und laut Anlage
1.10 Freilandtierhaltung (s. Anlage)	v e r b o t e n		- verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird - verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt
1.11 Beweidung	v e r b o t e n		-
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	v e r b o t e n	- verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	

¹ Im Sinne dieser Verordnung stellen auch Hausgärten, Kleingartenanlagen, Sportplätze, Golfplätze u. ä. eine gärtnerische Nutzung dar

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	v e r b o t e n		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	v e r b o t e n	verboten, außer bis zum Erreichen von max. 70% der nutzbaren Feldkapazität (nFk) in der Bodenwasserreserve	
1.15 Naßkonservierung von Rundholz	v e r b o t e n		
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.17 besondere Nutzungen neu anzulegen oder zu erweitern (s. Anlage)	v e r b o t e n		
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen	
1.19 Kahlschlag größer als 3000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung	v e r b o t e n		
1.20 Winterfurche	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar, ab dem 01. November	
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche.	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	v e r b o t e n		
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (s. Anlage)	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 (bis 50 l bei Altöl) - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs.5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist; ausgenommen ist das Umfüllen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung;
3.5 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	v e r b o t e n		
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	v e r b o t e n		
4. <u>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</u>			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	
4.4 Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	- verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten, für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer	
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	
5. <u>bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau</u>			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Was-	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.5.82 (MABl S.329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
		sers	
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	v e r b o t e n		verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen
5.6 Groß- und Sportveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n		- verboten für Groß- und Sportveranstaltungen außerhalb von Anlagen - verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	v e r b o t e n		
5.12 Durchführung von Bohrungen	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern die Gründungssohle tiefer als der höchste Grundwasserstand im oberflächennahen quartären Grundwasserleiter liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v e r b o t e n		
7. Betreten	v e r b o t e n		-

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

Die als Anlage 3 beigefügten Hinweise und Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Erding kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Erding vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Erding zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den § 19 Abs. 3 und § 20 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Art. 74 Bayer. Wassergesetz (BayWG) Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Erding zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Erding zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung –EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 19 Abs. 3 und § 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Erding in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Erding über die Sicherung des in der Gemeinde Berglern liegenden Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Berglern, Landkreis Erding vom 18.12.1979 außer Kraft.

Erding, den 16.01.2006
Landratsamt Erding

gez. Bayerstorfer
Landrat

Anlage 3

Hinweise und Begriffsbestimmungen

zu § 3 Abs. 1 Ziffer 1.9

- Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf die Anlagenverordnung (VAWS) Anhang 5 hingewiesen.
- Zur jährlichen Dichtheitsprüfung von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend VAWS Anhang 5 Nr. 4.2 vorzusehen.
- Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton B 25 wu) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.
- Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.
- Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.
- Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

zu § 3 Abs. 1 Ziffer 1.10

"Freilandtierhaltung" liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) mehrstündig auf einer bestimmten Freilandfläche aufhalten.

zu § 3 Abs. 1 Ziffer 1.17

"Besondere Nutzungen" sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Im Umfang der bereits im Schutzgebiet bestehenden Flächen mit "besonderen Nutzungen" ist das Wiederanlegen derselben erlaubt.

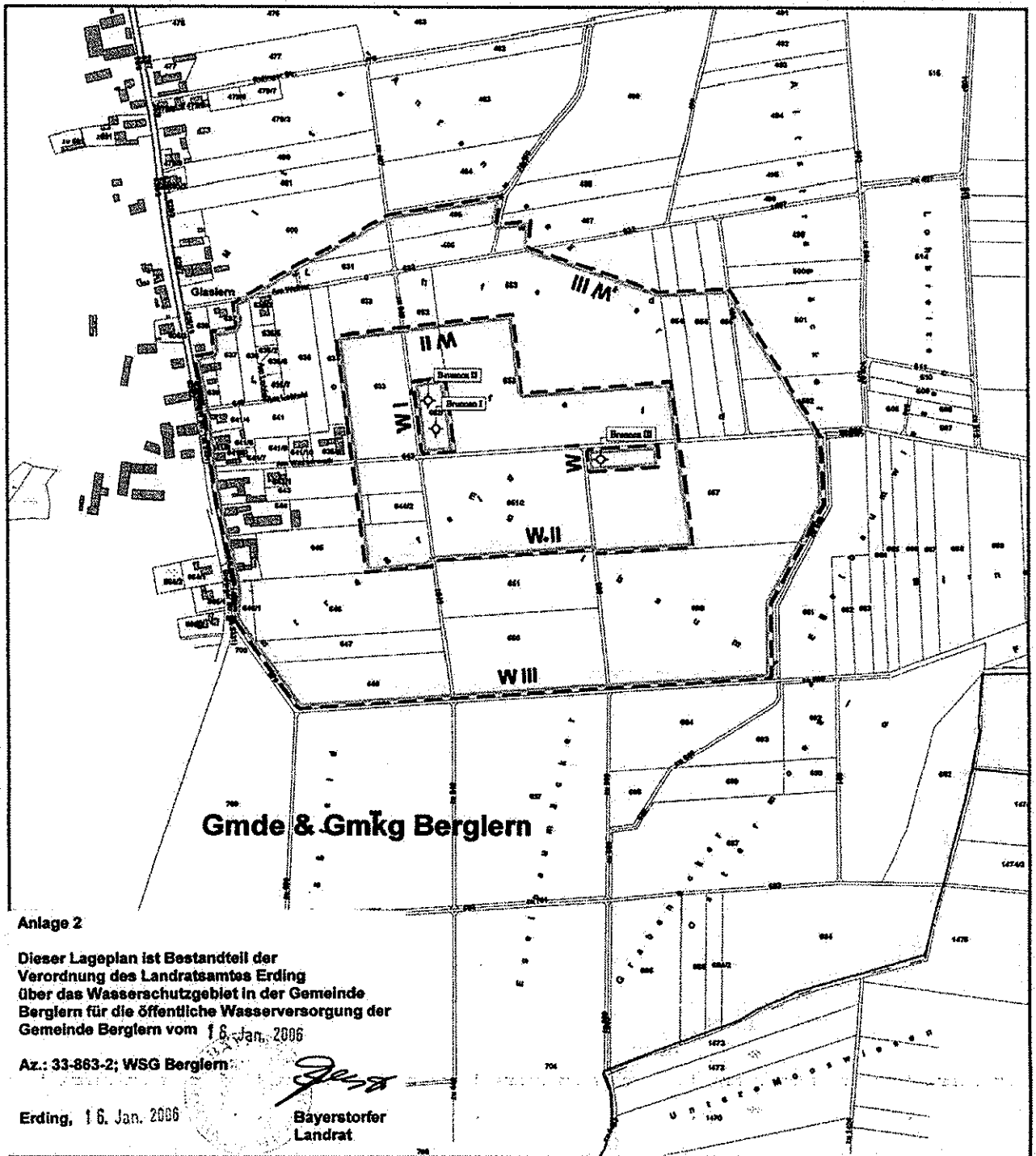
zu § 3 Abs. 1 Ziffer 3.3

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen - Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS)" zu beachten.

Für Anlagen mit Stoffen, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrundegelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
Ethanol Aceton Wasserstoffperoxid Natriumchlorid (Kochsalz) Glycerin Harnstoff Kaliumnitrat Ameisensäure Salzsäure (Chlorwasserstoff) Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDIN) Rapsölmethylester (Biodiesel) schweres Heizöl Methanol Schmieröle auf Mineralölbasis (unlegierte Grundöle)	Heizöl EL Dieselkraftstoff Ottokraftstoffe (nicht als krebserzeugend gekennzeichnete) Toluol Natriumnitrit Formaldehyd Ammoniak Phenol Dichlormethan Xylol Schmieröle auf Mineralölbasis (legierte, emulgierbare und nicht emulgierbare) PSM: Atrazin, Simazin, Terbutylazin, Bentazon, Ethephon	Altöle Silbernitrat Per (Tetrachlorethen) Tri (Trichlorethen) Benzol Ottokraftstoffe (an Tankstellen erhältliche) Säureteer Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin PSM: Lindan, Cypermethrin



Anlage 2

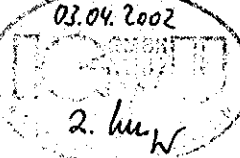
Dieser Lageplan ist Bestandteil der
Verordnung des Landratsamtes Erding
über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde
Berglern für die öffentliche Wasserversorgung der
Gemeinde Berglern vom 16. Jan. 2006


Az.: 33-863-2; WSG Berglern

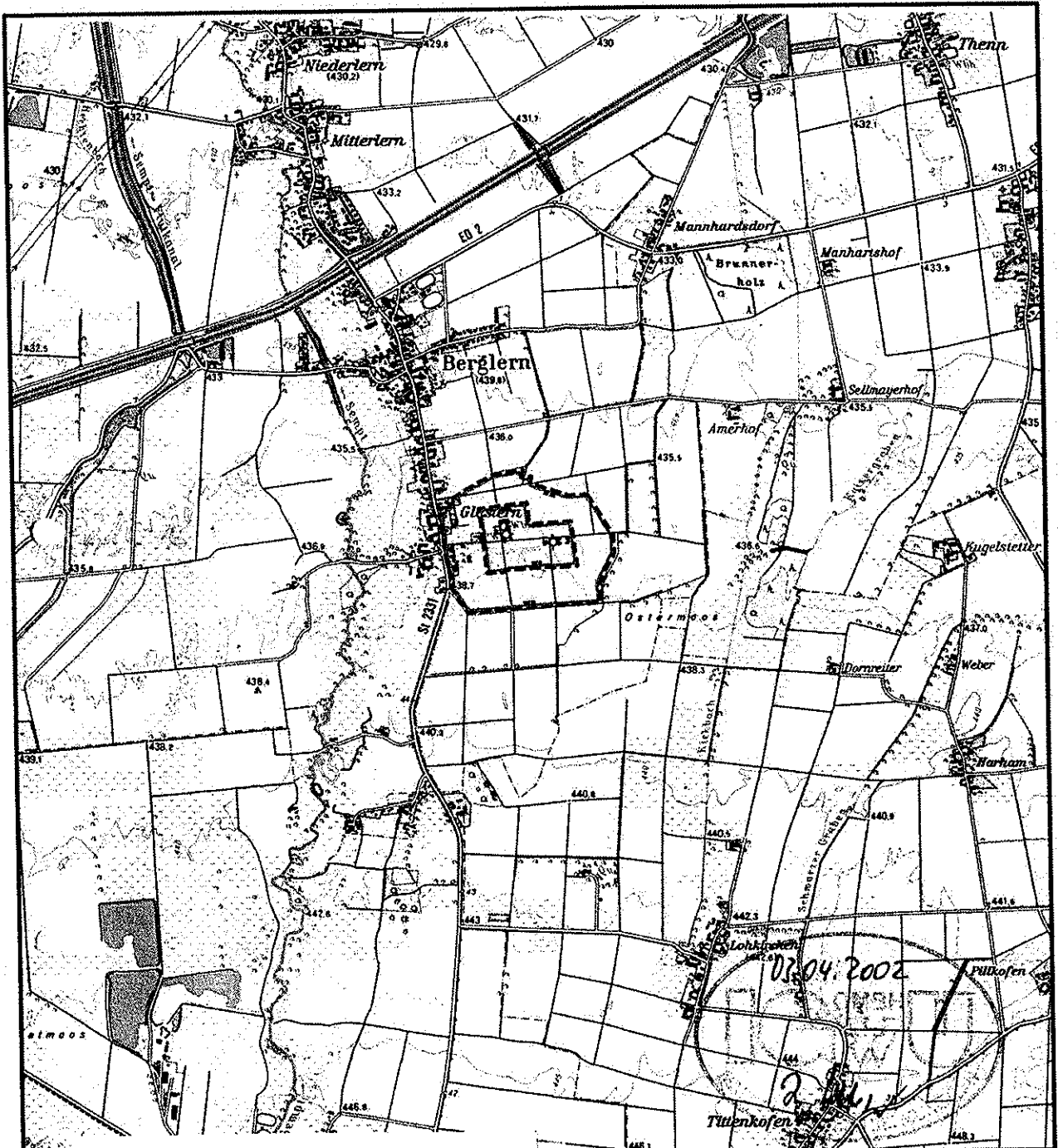
Erding, 16. Jan. 2006


Bayerstorfer
Landrat

Beauftragter
des Landratsamtes Erding
für Wasserrechtssachen
Name: *U. Landfoltz*
Telefon: *0171 145937*
Wasserschutz

03.04.2002

2. Lu. W

Projekt: Wasserrechtstrag für Brunnen I, II und III		Maststab: 1:5000	
Auftraggeber: Wasserschutzverband Berglerer Gruppe		Datum: 03/2002	
Bezeichnung: Anlage 6.1: Schutzgebietsvorschrift für die Brunnen I, II und III des Wasserschutzverbands Berglerer Gruppe		Proj.-Nr.: B0451.A	
 Ingenieurbüro für Grundwasser und Umwelthygiene · Markt Schwaben Pöhlhofstr. 22 · 85370 Markt Schwaben Tel. 0812145937 · Fax 0812145933 E-Mail: IGWU@landrat-erding.de · www.igwu-gmbh.de			




Anlage 1

Dieser Lageplan ist Bestandteil der Verordnung des Landratsamt Erding über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Berglern für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Berglern vom 16.01.2006

Az.: 33-863-2; WSG Berglern

Erding, 16.01.2006



Projekt:	Wasserrechtsantrag für Brunnen I, II und III	
Antraggeber:	Wasserzweckverband Berglermer Gruppe	
Benennung:	Anlage 1: Übersichtslageplan incl. Schutzgebietsvorschlag	Maßstab: 1 : 25 000
		Datum: 03/2002
		Proj.-Nr.: 10451.A
 Ingenieurbüro für Grundwasser und Umweltfragen · Markt Schwaben Behnhöfer 22 · 85370 Markt Schwaben Tel. 08121/45937 · Fax 08121/45923 IGWU.GmbH@t-online.de · www.igwu-gmbh.de		

Hinweise